

Orte eines ganz alltäglichen Gewerbes

Bodo Freund

Seit Beginn des Jahres 2002 ist das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ in Kraft. Der Straftatbestand der Förderung der Prostitution (§ 180a Abs.1 Nr. 2 StGB) wurde gestrichen, so dass Anbahnungsbetriebe und der Betrieb von Bordellen nun erlaubt sind. Strafbar bleiben die Ausbeutung von Prostituierten und die Überredung zur Prostitution. Zu den Zielen der neuen Gesetzgebung gehört, die Rechtsposition von Prostituierten zu verbessern. Bei abhängiger Tätigkeit müssen Arbeitsverträge geschlossen sein, wodurch Ansprüche auf geregelte Arbeitszeit, ein regelmäßiges Gehalt und vor allem auf Kranken-, Renten- und Ar-

beitslosenversicherung sowie Umschulung begründet werden. Bei selbstständiger Tätigkeit sollte ein Gewerbe angemeldet werden.

Legal, aber statistisch kaum erfasst

Für geographische Untersuchungen war zu hoffen, dass damit eine verlässliche und räumlich differenzierte Datenbasis entstehen würde. Dies ist jedoch nicht eingetreten, da ein großer Teil der selbstständigen Prostituierten anonym bleiben will und kein Gewerbe anmeldet. Viele von ihnen verstehen ihre sexuellen Dienstleistungen nicht als dauerhaften Beruf. In der Beschäftigtensta-

tistik werden Prostituierte, wenn sie überhaupt erfasst sind, der Restkategorie „sonstige personenbezogene Dienstleistungen“ zugeschlagen.

Zwar existiert allorten eine historisch weit zurückreichende Dokumentation zu den etablierten Prostitutionsstandorten, da das sittenwidrige Gewerbe immer einer intensiven amtlichen Regulation unterworfen war. Aber im deutschen Sprachraum liegen – im deutlichen Unterschied zum englischen – bisher keine geographischen Studien zur Prostitution vor, obwohl dieses Gewerbe eine große Bedeutung für die öffentliche Wahrnehmung von Räumen und – damit zusammenhängend – für die soziale und ökonomische Bewertung von städtischen Teilgebieten hat; dasselbe gilt inzwischen auch für Immobilien im ländlichen Raum.

Zur Regulation gehören ausdrücklich räumliche und zeitliche Definitionen in der Form von Sperrgebietsverordnungen, Toleranzbereichen, Auslegungen von Bau-nutzungsverordnungen, Gestaltungssatzungen und Einschränkungen der Werbung wie auch tageszeitliche Begrenzungen von Aktivitäten. Die Ausgestaltung der einschlägigen Gesetze obliegt den Bundesländern. In den Flächenländern werden durch die Landesregierung oder das Regierungspräsidium örtliche Satzungen genehmigt, in denen sich ökonomische, soziale und topographische Besonderheiten der Gemeinden sowie lokalpolitische Interessendominanzen spiegeln. Zudem gibt es bei der tatsächlichen Umsetzung von Richtlinien zumeist eine inoffizielle Differenzierung der Stadtbereiche, die es erschwert, allgemein gültige Aussagen über räumliche Muster zu treffen.

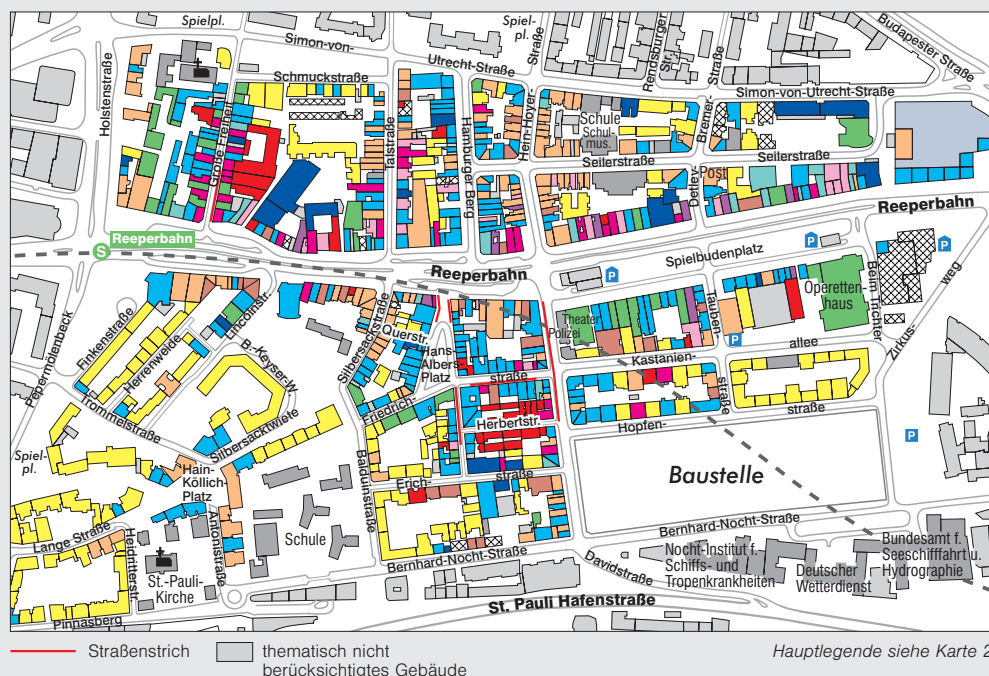
Die innerstädtischen Standorte von Prostitution sind der regionalen Bevölkerung vermeintlich allgemein bekannt. Tatsächlich trifft dies aber nur

für die Stellen offensichtlicher Prostitution zu, nämlich Bordellstraßen, den Straßenstrich sowie Rotlichtdistrikte mit Betrieben der Animation und Anbahnung bis hin zum Eroscenter. Für diese sind teilweise standörtliche Persistenzen bekannt, die sich über viele Jahrzehnte erhalten haben, wie beispielsweise die Herbertstraße in Hamburg oder die Oranienburger Straße in Berlin ³. Unauffällig ist dagegen Prostitution an Stellen, die in Streulage als Bars, Clubs, Saunas, Massagesalons, gemeinschaftlich oder individuell genutzte Wohnungen deklariert sind, sowie Escort-Services. Die sich wandelnden Bezeichnungen lassen erkennen, dass es hier eine zeitgeschichtliche Dynamik der Standorte und Gewerbeformen gibt.

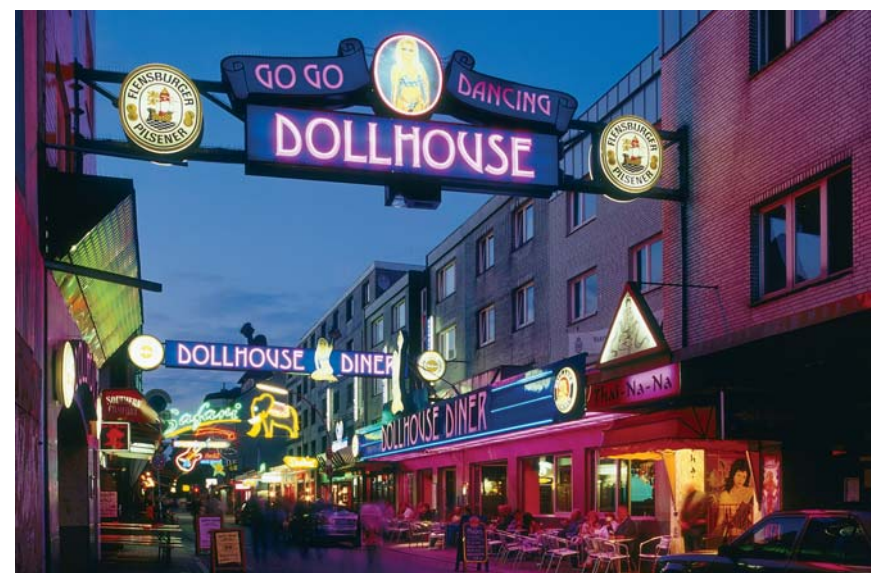
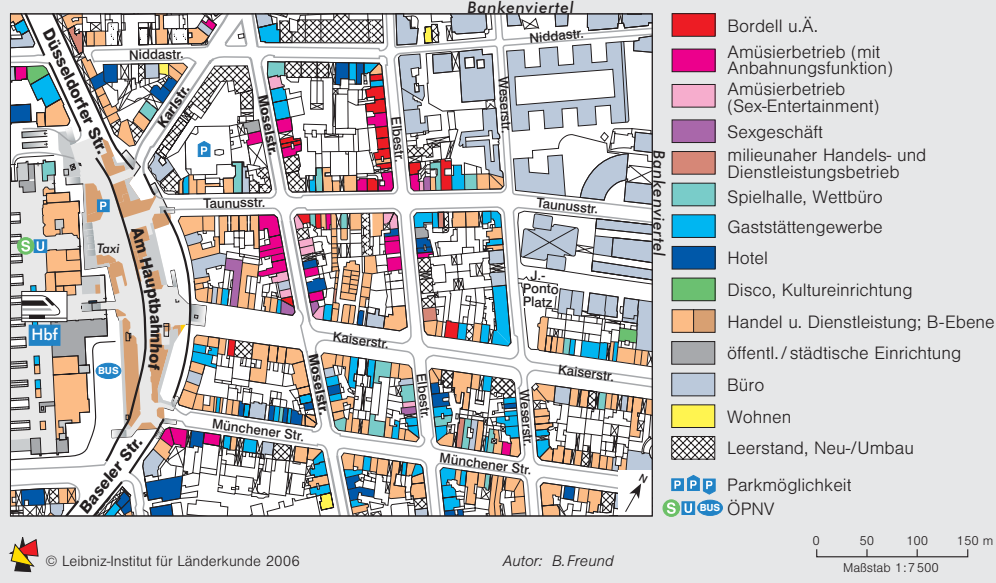
Die bekanntesten Städte des „Gewerbes“

In deutschen Großstädten ist das Sexgewerbe unterschiedlich lokalisiert und wahrnehmbar. So ist in **München** aufgrund der langfristig sehr restriktiven Kommunalpolitik selbst in den bahnhofsnahen Straßen mit Verdichtung von Anbahnungsbetrieben die Sichtbarkeit äußerst gering. In **Frankfurt a.M.** hingegen gelangt ein Besucher der Stadt auf dem Weg vom Hauptbahnhof zum Zentrum schon nach wenig mehr als hundert Metern an den Rand eines überdeutlich ausgeprägten Rotlichtbezirkes ². Auffällig ist die Konzentration von fünfzehn Großbordellen, Gaststätten mit Anbahnungsfunktion (Bars, Nachtclubs, Table Dance), von Sex-Entertainment (Kinos, Video-Kabinen, Peepshows) und Sex-Geschäften diverser Art. In nächster Nähe findet man typischerweise eine Verdichtung des Gaststättengewerbes (deutsche und ausländische Restaurants und Imbiss-Stuben, Cafés, Eisdielen), von Spielsalons und Wett-

1 Hamburg – Reeperbahn Gebäudefunktionen 2005



2 Frankfurt a.M. – Bahnhofsviertel Gebäudenutzung im Erdgeschoss 2005



Hamburg: die Große Freiheit

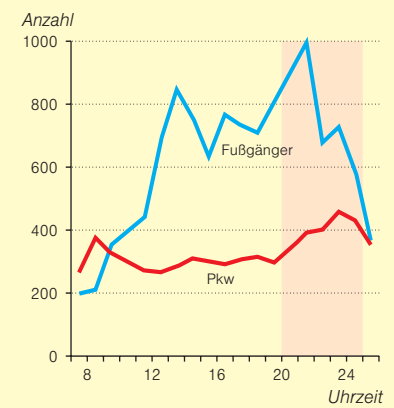
büros und nicht zuletzt von milieunahen Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (Beauty-Salons, Bräunungs-, Maniküre- und Tätowierungsstudios, Friseure, Geschäfte für Dessous, Stiefel). Obwohl es sich um einen geringen Teil des ohnehin kleinen Bahnhofsviertels handelt, ist die Wirkung dieser „Visitenkarte“ auf das Stadtimage intensiv. Zahlreiche kommunalpolitische Versuche der Verlagerung an weniger auffällige periphere Standorte sind bisher folgenlos geblieben.

Deutlich anders ist die Konfiguration im **Hamburger** Stadtteil St. Pauli **1**. Die Reeperbahn als Flaniermeile des Vergnü-

gungsbezirks präsentiert auf der Nordseite eine stärkere Ausrichtung auf Animierbetriebe als auf der Südseite mit ihren Bühnen und Kinos. Eine Besonderheit ist die enge und kurze Herbertstraße, die an beiden Enden durch hohe Sichtblenden uneinsehbar gemacht ist und als reine Bordellstraße dem Männerbesuch vorbehalten bleiben soll. Offen ist dagegen die „Große Freiheit“ mit Bordellen, Sex-Entertainment und Restaurants mit Animierfunktion. Im deutlichen Kontrast zu Frankfurt findet man bis in den Amüsierbezirk hinein Wohnfunktion, und zwar auch im Erdgeschoss.

Eine Sonderstellung nimmt **Berlin** ein, wo es keine Sperrgebietsverordnungen gibt. Auffällig ist die weite Streuung von Sex-Gewerbe über die verdichteten Wohngebiete innerhalb und wenig außerhalb des S-Bahn-Ringes **4**. Die stärkste Konzentration erkennt man im Westen um den S-Bahnhof Charlottenburg; auffällig sind auch Verdichtungen im Südsüdwesten und -osten. In Ost-Berlin, wo ehemals Prostitution verboten war, sind lineare Strukturen an radialen und bogenförmig verlaufenden (Bundes-)Straßen sowie kleine Cluster weniger deutlich ausgebildet. Nicht in der Karte erkennbar ist dagegen ein kleines, unter Homosexuellen deutschlandweit bekanntes Gebiet in Schöneberg. Es erstreckt sich westlich des Nollendorf-Platzes bis etwa zur Martin-Luther-Straße und wenig darüber hinaus in die Fugger-Straße. ♦

3 Berlin - Oranienburger Straße Verkehrsbelastung im Tagesverlauf 2001

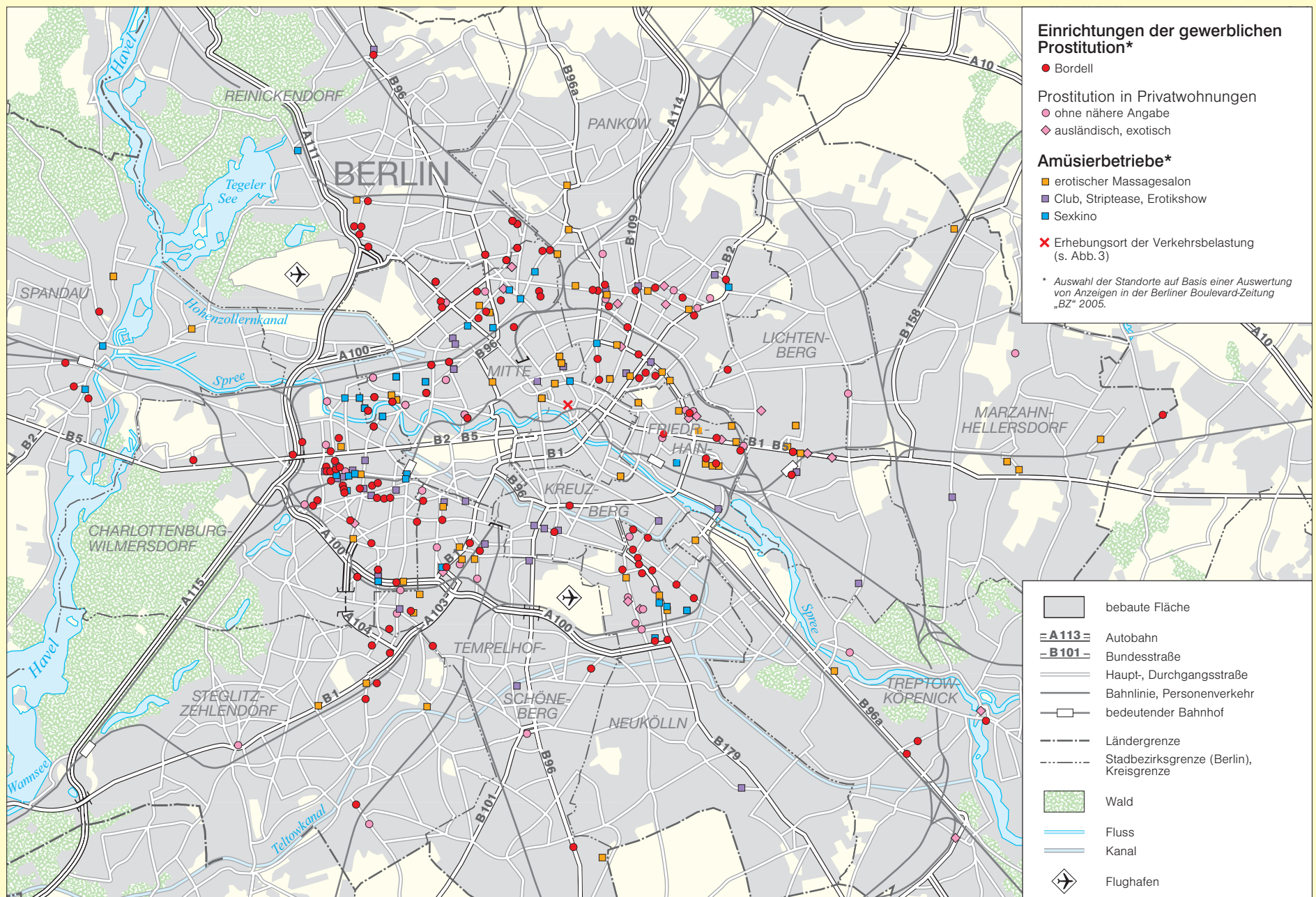


Erhebungstage: Freitag (18.5.) bis Samstag (19.5.)
Erhebungsort: Oranienburger Straße zwischen Rosenthaler und Großer Hamburger Straße

© Leibniz-Institut für Länderkunde 2006

4

Berlin Sexgewerbe 2005



Einrichtungen der gewerblichen Prostitution*

- Bordell
- Prostitution in Privatwohnungen
- ohne nähere Angabe
- ◇ ausländisch, exotisch

Amüsierbetriebe*

- erotischer Massagesalon
- Club, Striptease, Erotikshow
- Sexkino

- ✗ Erhebungsort der Verkehrsbelastung (s. Abb.3)

* Auswahl der Standorte auf Basis einer Auswertung von Anzeigen in der Berliner Boulevard-Zeitung „BZ“ 2005.

- ▭ bebauete Fläche
- A113 — Autobahn
- B101 — Bundesstraße
- Haupt-, Durchgangsstraße
- Bahnlinie, Personenverkehr
- bedeutender Bahnhof
- Ländergrenze
- Stadtbezirksgrenze (Berlin), Kreisgrenze
- Wald
- Fluss
- Kanal
- ✈ Flughafen

0 2,5 5 km
Maßstab 1:150000

© Leibniz-Institut für Länderkunde 2006

Autor: B.Freund